

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 07.04.2026

Nr. 27

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

260 Öffentliche Bekanntgabe des negativen Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

262 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 14.04.2026

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntgabe des negativen Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Samtgemeinde Wathlingen hat mit Datum vom 18.02.2026 einen Antrag auf Plangenehmigung für die Instandsetzung einer Hochwasserschutzverwallung am Wathlinger Poldergraben gestellt. Zugleich hat sie für diese Maßnahme einen Antrag auf eine allgemeine Vorprüfung eines Änderungsvorhabens gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) gestellt.

Auswirkungen und Merkmale des Vorhabens:

1. Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung / Vegetationsverluste:
Bei der Anpassung der Verwallung entsteht ein Verlust von intensiv genutztem Grünland im Bereich der fuh-seseitigen Böschung durch Bodenauftrag. Sohle und Böschungen des Wathlinger Poldergrabens werden intensiv unterhalten.
Auch die Verwallung wird durch Mahd intensiv unterhalten und gehölzfrei gehalten. Auf der luftseitigen Bö-schung der Verwallung soll die Grasnarbe gefräst, abgetragen und nach Fertigstellung der erforderlichen Nei-gung wieder aufgetragen werden. Auf der luftseitigen Böschung der Verwallung - gleichzeitig rechte Böschung des Wathlinger Poldergrabens - erfolgt Bodenabtrag, sodass die Böschung flacher wird und Tieren der Ein-stieg in und der Ausstieg aus dem Gewässer erleichtert wird. Ein Teil der luftseitigen Böschung wird mit Stein-matratzen, die auf Geotextil aufliegen, gesichert. Die Matratzen werden mit naturraumtypischem Kies/Über-korn gefüllt, sodass die Böschung in einer Dicke von etwa 25 cm durchwanderbar bleibt und im Bereich des Böschungsfußes durch das Lückensystem ein verbessertes Besiedlungspotenzial entsteht. Die Sicherung ist wasserdurchlässig, sodass sich für Grundwasser keine negativen Auswirkungen ergeben. In der Wasser-wechselzone können sich durch Ansaat einer Spezialufermischung standorttypische Pflanzen entwickeln. Je nach Boden, der für die Abdeckung der Steinmatratzen zur Verfügung steht, können sich Mager- und Tro-ckenstandorte und auf den übrigen Flächen der Verwallung blütenreiche Wiesen- oder Hochstaudenfluren entwickeln. Vorhandene Röhrichte werden entnommen, über die Bauzeit gewässert und anschließend wieder eingesetzt.
Die Bodenfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Durch die gewählte Ausführung entsteht keine Neuver-siegelung. Es entstehen keine Vegetationsverluste. Andere Vorhaben befinden sich in dem Untersuchungs-raum nicht.
2. Bodenveränderungen:
Negative Bodenveränderungen werden durch bodenschonende Befahrung mit Fahrzeugen und Maschinen mit geringer Bodenpressung vermieden. Der ausgebaute Boden wird vollständig wiederverwendet. Durch das abschnittsweise Vorgehen beim Bau wird Boden nur kurzzeitig zwischengelagert.
3. Veränderungen des Grundwassers /Änderungen von Gewässern:
Die offene Wasserhaltung führt nicht zu einem veränderten Abfluss. Aufgrund des schlechten ökologischen Zustands des Gewässers wird kaum Fischbestand und nur ubiquitäre Arten des Makrozoobenthos erwartet. Es kann von einer Scheuchwirkung durch die Bauarbeiten für Fische ausgegangen werden.
Ein Einfluss der Maßnahme auf Grundwasserneubildung oder den Oberflächenwasser-abfluss ist nicht gege-ben.
4. Tiere, Pflanzen:
Durch die einseitige Entnahme des Böschungsfußes lassen sich negative Auswirkungen auf das Makro-zoobenthos in diesem Bereich nicht vermeiden. Sohle und gegenüberliegender Böschungsfuß bleiben jedoch bestehen, sodass sich daraus ein Wiederbesiedlungspotenzial ergibt. Vorzugsweise soll der Einbau in flie-ßender Welle erfolgen. Auch wenn das Wasser kurzzeitig übergepumpt werden muss, bleibt eine Restfeuch-tigkeit für die wassergebundenen Arten erhalten.
Während der Bauzeit ist kurzzeitig mit einem Verlust von Gras- und Staudenfluren auf der Verwallung mit Lebensraumfunktionen für z.B. Heuschrecken und Tagfalter zu rechnen. Die Bedingungen für Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt werden jedoch im Anschluss an die Maßnahme verbessert sein.
Eine Bauzeitenregelung wird aufgrund der intensiven Nutzung und Unterhaltung nicht zwingend für erforder-lich gehalten.
5. Abfall:
Abfälle werden nicht erzeugt.
6. Lärmemissionen / Schwingungsemissionen / Schadstoffemissionen / sonstige Emissionen / Zerschneidungs-wirkung:
Neben den temporären baubedingten Emissionen sind keine weiteren negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Maßnahmen finden entlang der vorhandenen Trasse statt. Über die bestehenden Trenneffekte hinaus sind auch durch die Erhöhung der Verwallung um i.M. 0,18 m keine weiteren Zerschneidungswirkungen zu erwarten.

7. Visuelle Änderungen:
Visuelle Auswirkungen des Landschaftsbildes entstehen über das bereits vorhandene Maß nicht.
8. Verwendete Stoffe:
Durch die Verwendung von Steinmatratzen können naturraumtypischer Kies und Überkorn für die Sicherung der Verwallung eingesetzt werden. Durch die Verwendung von Geotextil und des UV-stabilen PE-Geflechts der Steinmatratzen werden bodenfremde Materialien eingebracht. Durch die Abdeckung mit Boden sind die Gefahren von Alterung und Abrieb sowie die Entstehung von Mikro-/Nanoplastik sehr gering.
9. Störfälle:
Durch die Verwendung von Biotreibstoffen und -schmiermitteln sind keine Störfälle zu erwarten. Es kommen keine gefährlichen Stoffe zum Einsatz.
10. Risiken für die menschliche Gesundheit:
Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Durch die Einteilung der Maßnahme in Bauabschnitte von 100 bis 200 m Länge wird die Gefahr durch Hochwasser während der Bauphase minimiert. Nachteilige Veränderungen bzw. Auswirkungen auf die Lufthygiene sind nicht zu erwarten bzw. sind während der Bauausführung nur temporär.
11. Veränderungen von Kultur- und Sachgütern:
Kulturgüter sind nicht betroffen. Es kommt zu einer Inanspruchnahme von 850 m² intensiv genutzter Grünlandfläche.
Positiver Effekt: Durch die geplante Maßnahme werden Betriebsgebäude und Siedlungsbereiche vor Einwirkungen von Hochwässern geschützt.
12. Klimatische Veränderungen:
Da kein Verlust von Gehölzen entsteht, sind entsprechende Schutzfunktionen (Puffer- und Filterfunktionen) nicht betroffen.
13. Bewertung der möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:
Die Maßnahme dient der Verbesserung des Schutzes vor Hochwasser. Am Standort des Vorhabens befinden sich bis auf das direkt angrenzende Überschwemmungsgebiet keine weiteren geschützten Gebiete. Das Überschwemmungsgebiet der Fuhse ist durch die Maßnahme jedoch lediglich in sehr geringem/unwesentlichen Maße betroffen. Durch das Vorhaben werden die Wasser- und Bodenverhältnisse im Maßnahmengbiet unwesentlich verändert. Der Charakter von Natur und Landschaft wird nicht verändert. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden während der Bauphase genutzt. Es ist weder mit einer Verschlechterung der Schutzgüter noch mit einer unzureichenden Regenerationsfähigkeit der Schutzgüter nach Umsetzung zu rechnen. Durch die Abflachung der Böschung am Wathlinger Poldergraben verbessern sich die Zugangs- und Ausstiegsmöglichkeiten für Wildtiere. Die vorgesehenen Ansaatmischungen bieten Potenzial für eine ökologische Aufwertung der Verwallung und des Böschungsfußes und stellen gegenüber dem zuvor intensiv genutzten Grünland eine Verbesserung dar.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durch den Landkreis Celle als Plangenehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen sind. Somit wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dieses Negativergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Celle, den 02.04.2026
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Mundil
Amt für Umwelt und ländlichen Raum
Abteilung Wasserwirtschaft

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 14.04.2026

Einladung

Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
Dienstag, 14.04.2026, um 19:00 Uhr
Sitzungssaal, Rathaus, Versonstraße 7, 29313 Hambühren

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 13.11.2025
4. Antrag zur Verkehrssicherheit
hier: Antrag Nr. 27/WP21-26 der CDU Ratsfrau Tanja Adasch vom 29.10.2025
5. Öffentlich zugängliche automatisierte, externe Defibrillatoren für Hambühren
6. Neufassung Straßenreinigungssatzung
7. Neufassung Straßenreinigungsverordnung
8. Berichte
 - 8.1 Verwaltung
 - 8.2 Gemeindebrandmeister
 - 8.3 Ortsbrandmeister Hambühren
 - 8.4 Ortsbrandmeister Oldau
 - 8.5 Gemeindejugendfeuerwehrwartin
9. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 02.04.2026
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN